

BGer 5D_9/2025 vom 22. Januar 2025

Bundesgericht, 2025-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_9_2025

FR: TF 5D_9/2025 du 22 janvier 2025

IT: TF 5D_9/2025 del 22 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Entscheid über die Nachzahlung von kraft unentgeltlicher Rechtspflege im Eheschutzverfahren vorgeschossenen Gerichts- und Anwaltskosten in einer Höhe von Fr. 5'050.90. Der für die Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) ist nicht erreicht und es steht somit die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung (Art. 113 BGG).

E. 2

Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheides klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann (BGE 140 III 264 E. 2.3; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Weder nennt der Beschwerdeführer, welche verfassungsmässigen Bestimmungen verletzt worden sein sollen, noch entsprechen seine Ausführungen inhaltlich den an Verfassungsrügen zu stellenden Begründungsanforderungen.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.